

SOZIALUNTERSTÜTZUNG MUSS BEDARFSDECKEND UND LEICHT ZUGÄNGLICH SEIN

2019 wurde die bedarfsorientierte Mindestsicherung durch das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz abgelöst. Die damit einhergehenden Veränderungen beschreibt Norbert Krammer für das Bundesland Salzburg.

Es sind die positiven Erfahrungen, die den Sozialstaat Österreich für viele Menschen zum wertvollen Anker in Notlagen werden lässt. Fast klaglos funktioniert das System im Bereich des Ersten Sozialen Netzes (Versicherungsleistungen bei Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Alter). Bei Problemen wird meist nachjustiert und es gibt eine entsprechende rechtliche Absicherung, auch wenn die Höhe der Leistung kaum bedarfsgerecht und nie armutsvermeidend ist. Noch schwieriger ist es bei den Leistungen des Zweiten Sozialen Netzes, besonders bei der Sozialhilfe und teilweise auch bei der Behindertenhilfe. Der Bezug von Sozialhilfe setzt eine Notlage voraus, wodurch sich individuelle Interpretationen und politisch-ethische Überzeugungen der handelnden Personen – von der Politik bis zum Vollzug – leichter manifestieren können.

Inhaltliche Kehrtwendung beim System Sozialhilfe

Wer kann Sozialhilfe / Mindestsicherung / Sozialunterstützung beziehen? Schon die Begriffsbezeichnung der subsidiär konzipierten Leistung in den Bundesländern unterscheidet sich jeweils und sendet damit auch unterschiedliche Signale an Leistungsbezieher*innen und Kritiker*innen. Mit dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) hat die türkis-blaue Bundesregierung im Nationalrat 2019 nach heftiger öffentlicher Diskussion den Beschluss des Parlaments vorbereitet, das bewährte System der bedarfsorientierten Mindestsicherung für armutsbetroffene Menschen auf Basis einer Bund-Länder-Vereinbarung durch reduzierte Sozialhilfeleistungen im Wege eines Grundsatzgesetzes zu ersetzen. Die bisherigen Ziele der Armutsbekämpfung und Armutsvermeidung wurden im Bun-

Der Bezug von Sozialhilfe setzt eine Notlage voraus, wodurch sich individuelle Interpretationen und politisch-ethische Überzeugungen der handelnden Personen – von der Politik bis zum Vollzug – leichter manifestieren können.

desgesetz durch das Ziel ersetzt, lediglich einen Beitrag zur Unterstützung zum Lebensunterhalt und zur Befriedigung des Wohnbedarfs zu leisten. Salzburg hat daher folgerichtig die Bezeichnung „Sozialunterstützung“ für das entsprechende Ausführungsgesetz eingeführt. Damit wurden schon rein sprachlich Lücken in der Bemessung von Hilfe ermöglicht: statt Mindeststandards für den Lebensbedarf gibt es nur mehr einen Beitrag zur Unterstützung. Darüber hinaus sollen integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele ebenso berücksichtigt werden wie arbeitsmarktpolitische.

Die Richtsätze werden durch das Grundsatzgesetz reduziert (bei mit-unterstützten Personen um mindestens fünf Prozent), der Höchstbetrag gedeckelt (Mehrpersonenhaushalte) und bestimmte Personengruppen ausgeschlossen (zum Beispiel subsidiär Schutzberechtigte). Kleine Verbesserungen durch Zuschläge (Menschen mit Behindertenausweis, Alleinerziehende) und ein erhöhter „Vermögensfreibetrag“ wiegen diese Verschlechterungen nicht auf.

Vereinheitlichung gescheitert

Ein Kritikpunkt an der Bedarfsorientierten Mindestsicherung war, dass durch den zwischenstaatlichen Vertrag kein einheitliches Leistungssystem geschaffen wurde und einige Bundesländer Sonderwege eingeschlagen hatten. Im Sinne der Kritik wurde von ÖVP und FPÖ eine Vereinheitlichung mit dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz angestrebt. Vier Jahre nach Beschluss des Bundesgesetzes muss festgestellt werden, dass eine Vereinheitlichung bisher nicht glückte.

Die Sonderwege begannen bereits 2019: Der Verfassungsgerichtshof hob unter anderem die degressiven Richtsätze für Kinder ersatzlos auf und stufte die radikale Kürzung als verfassungswidrig ein. Die Bundesländer mussten daher in ihren Ausführungsgesetzen eigene Festlegungen für Kinder richtsätze erarbeiten. Die Prozentsätze für Kinder sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich und teilweise wieder degressiv ausgestaltet (für das erste Kind eine Spanne zwischen 21 und 29 Prozent). Salzburg gewährt den Kindern 25% des ASVG-Richtsatzes, nützt also weder den Spielraum, den das Grundsatzgesetz ermöglichen würde, noch orientiert es sich an Bundesländern, die höhere Leistungen vorsehen.

Novelle bringt Verbesserung – oder noch mehr Verwirrung

Anhaltende Probleme mit ungenügenden, fehlerhaften oder möglicherweise auch verfassungswidrigen Teilen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes veranlasste den Bundesgesetzgeber – nunmehr als Koalition von ÖVP und Grüne – eine Novelle des Gesetzes zu beschließen. Endlich stellte der Bund für alle Sozialhilfe-Bezieher·innen sicher, dass das Pflegegeld nicht nur bei Eigenbezug, sondern auch für pflegende Angehörige nicht mehr als Einkommen angerechnet wird. Damit konnte die verfestigte Armut in Haushalten mit pflegebedürftigen Angehörigen reduziert werden. Dies stellt besonders für chronisch kranke Menschen und Menschen mit Behinderungen eine wichtige Verbesserung dar. Nach Jahren der Not atmen auch in Salzburg pflegebedürftige Angehörige auf und können ihren Lebensunterhalt nun leichter bestreiten.

Das SH-GG verpflichtet die Bundesländer zur Umsetzung dieser Nicht-Anrechnung. Anders sieht

Salzburg hat daher folgerichtig die Bezeichnung „Sozialunterstützung“ für das entsprechende Ausführungsgesetz eingeführt. Damit wurden schon rein sprachlich Lücken in der Bemessung von Hilfe ermöglicht: statt Mindeststandards für den Lebensbedarf gibt es nur mehr einen Beitrag zur Unterstützung.

dies bei der „Kann-Bestimmung“ in der Novelle 2022 aus, die den Bundesländern für die Ausführungsgesetze die Option eröffnet, nun – entgegen der bisherigen, kritisierten Vorgabe – auf die Anrechnung von Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) – zu verzichten. Salzburg setzt auch diese Verbesserung um. Damit können beispielsweise betroffene Pensionist·innen zu Weihnachten wieder ein Konzert besuchen, ein Geschenk für eine·n Angehörige·n kaufen oder einen kaputten Haushaltsgegenstand reparieren lassen. Auch Sozialhilfe-Bezieher·innen freuen sich über diese Neuregelung, da der Landtag diese Verbesserung beschlossen hat. Andere schauen neidvoll über die Landesgrenzen – denn es bleibt dem Zufall überlassen, ob das eigene Bundesland den Spielraum nutzt oder (meist ohne Begründung) weiterhin eine restriktive Einkommensanrechnung praktiziert. Oberösterreich rechnet zum Beispiel die Sonderzahlungen an und reduziert die Sozialhilfe, während Salzburg den Sozialhilfe-Bezieher·innen den kleinen finanziellen Spielraum lässt. Ein Wohnortwechsel in ein anderes Bundesland ist da nicht anzuraten.

Absicherung der Wohnkosten

Auch beim Thema Wohnkosten wird durch das SH-GG nur mehr eine Unterstützung als Beitrag zur Abdeckung der Kosten vorgesehen. Es bleibt sehr oft eine Lücke, die vom Mund (also von der Unterstüt-

zung für den Lebensbedarf) abgespart werden muss. Da es bei den Wohnkosten große Unterschiede zwischen Ost und West, zwischen Ballungszentren und ländlichen Gegend gibt, wurde schon im SH-GG eine Überschreitung des Richtsatzes genehmigt. Mehrere Bundesländer regeln die Wohnkosten-Unterstützung genau in Verordnungen – auch Salzburg beschreitet diesen Weg. Leider nützt Salzburg nicht den gesamten Spielraum für die Wohnkosten-Unterstützung. Damit wird der Betrag, der vom Lebensbedarf zu den Wohnkosten umverteilt werden muss, immer höher. Salzburg und Tirol sollten diese Lücken möglichst rasch schließen und die Not nicht weiter anfachen. Ein weiteres Problem ergibt sich bei den Anmietungskosten: Hier hat Salzburg eine eigene Verordnung erlassen, deren Höchstbeträge sogar unter den reduzierten Richtsätzen liegen. Sparen bei Notleidenden.

Menschenwürde durch soziale Hilfen absichern

Das zweite Soziale Netz muss so ausgestattet sein, dass materielle Notlagen möglichst rasch, umfassend und nachhaltig beseitigt werden können, wenn andere Sicherungssysteme dies nicht vermögen und die eigene Sicherung der Lebensbedarfe nicht möglich ist. Diese gesellschaftliche Aufgabe darf nicht durch Einsparungen und Hürden beim Zugang gefährdet werden. Die Länder haben hier eine wichtige Funktion und sollten ihre Möglichkeiten (zum Beispiel bei Spielraum über Leistungshöhen) und ihren Einfluss (zum Beispiel beim angestrebten Einschluss aller hier lebenden Menschen in das System) nutzen.

Norbert Kramer ist beim VertretungsNetz – Erwachsenenvertretung tätig und als Bereichsleiter zuständig für Salzburg und Tirol. Das VertretungsNetz bietet Beratung und Schulung zur Vertretung von Menschen mit geminderter Entscheidungsfähigkeit an.

„ [Mit der] Novelle 2022...[kann man] auf die Anrechnung von Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld)...verzichten. Salzburg setzt auch diese Verbesserung um. Damit können beispielsweise betroffene Pensionist • innen zu Weihnachten wieder ein Konzert besuchen, ein Geschenk für eine • n Angehörige • n kaufen oder einen kaputten Haushaltsgegenstand reparieren lassen. „



SALZBURGER MENSCHENRECHTS-BERICHT 2023

ANTIDISKRIMINIERUNG UND GLEICHBEHANDLUNG

▶ **ARTIKEL 21, GRUNDRECHTE-CHARTA DER EUROPÄISCHEN UNION: NICHTDISKRIMINIERUNG**

1. Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.
2. Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.

▶ **ARTIKEL 23, GRUNDRECHTE-CHARTA DER EUROPÄISCHEN UNION: GLEICHHEIT VON FRAUEN UND MÄNNERN**

Die Gleichheit von Frauen und Männern ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen. Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen.

▶ **ARTIKEL 25, GRUNDRECHTE-CHARTA DER EUROPÄISCHEN UNION: RECHTE ÄLTERER MENSCHEN**

Die Union anerkennt und achtet das Recht älterer Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben.

▶ **ARTIKEL 26, GRUNDRECHTE-CHARTA DER EUROPÄISCHEN UNION: INTEGRATION VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG**

Die Union anerkennt und achtet den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft.

▶ **ARTIKEL 13, EUROPÄISCHE CHARTA FÜR DEN SCHUTZ DER MENSCHENRECHTE IN DER STADT**

3. Die Stadtverwaltung fördert das öffentliche Bewusstsein durch pädagogische Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Bekämpfung von Sexismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung.